

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.26/023/2010

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Rainer Schmitt-Timmermanns	Umweltschutzamt / Ke_BaumSchV

Sachbearbeiter/in: Thomas Kellner

Naturschutz; Erfahrungen beim Vollzug der Baumschutzverordnung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umweltausschuss	19.07.2010	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag dient zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	---			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	---			
Haushaltsmittel vorhanden?	---			
Folgekosten?	---			

I. Zusammenfassung

Seit Anfang 2009 wurde der Vollzug der Baumschutzverordnung durch den Wegfall des sog. Dreiergremiums gelockert, die Anzahl von Fällgenehmigungen hat sich gegenüber dem Jahr 2008 leicht erhöht. Für den zuständigen Mitarbeiter der Stadtgärtnerei nehmen die Beratungsgespräche viel Zeit in Anspruch und sind auch nicht immer einfach.

II. Sachvortrag

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 08.02.2010 wurde von Herrn Stadtrat Paul um Berichterstattung über den Vollzug der Baumschutzverordnung im Jahr 2009 gebeten.

Dies geschieht vor dem Hintergrund eines Antrages der CSU-Fraktion vom 13.02.2008 zur Änderung der Baumschutzverordnung. Der Antrag wurde zwar am 18.02.2008 im Umweltausschuss und am 29.02.2008 im Stadtrat behandelt, ein entsprechender Beschluss zur Änderung der Baumschutzverordnung wurde jedoch nicht gefasst. Der Wunsch nach Abschaffung des Dreiergremiums stand jedoch zur Diskussion.

In der Folge fand am 30.09.2008 ein Gespräch statt zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise; beteiligt waren Herr Stadtrat Paul und Herr Stadtrat Brunner als Vertreter des Stadtrats bzw. Dreiergremiums, Herr Mulzer und Herr Löffler von der Stadtgärtnerei sowie Vertreter des Umweltschutzamtes. Es wurde vereinbart, das sog. Dreiergremium mit Wirkung zum 01.01.2009 abzuschaffen und den Vollzug der Baumschutzverordnung damit stärker als bisher der Stadtgärtnerei zu übertragen. Auch Art und Umfang der politisch geforderten Lockerungen der Entscheidungspraxis wurden festgelegt.

Seither ist mehr als ein Jahr vergangen, so dass die Stadtgärtnerei einen ersten Erfahrungsbericht vorlegen kann.

Das Dreiergremium hatte während seines Bestehens drei Funktionen:

Es war eine Art Einspruchsinstanz, wenn die betroffenen Bürger mit der Ablehnung des Fällantrags nicht einverstanden waren. Hier wurde ihnen eine nochmalige –kostenfreie– Überprüfung der getroffenen Entscheidung angeboten. Das Ergebnis wurde, da hier drei Personen mit unterschiedlichen Funktionen (und Interessenlagen) eine Entscheidung trafen, eher akzeptiert.

Zweitens trat das Gremium zusammen, wenn es sich um schwierige Abwägungsfragen unterschiedlicher Rechtsgüter handelte, die die Erstinstanz in Person des Mitarbeiters der Stadtgärtnerei überforderten. Beispielsweise bei Fragen wie: „wo sind die Grenzen der Zumutbarkeit“, „geht der Bau einer Solaranlage dem Erhalt des Baumes vor“, „müssen eventuelle Gebäude- oder Kanalschäden noch hingenommen werden“ usw.

Dritte Funktion des Dreiergremiums war, wenn ein besonders Orts- oder Straßenbild prägender Baum nicht zu erhalten war, wurde diese Entscheidung vom Dreiergremium bestätigt und erhielt so eine größere Akzeptanz und Legitimität bei den Bürgern.

Um den Mitarbeiter der Stadtgärtnerei, der im vereinfachten Verfahren vor Ort spontan entscheiden muss, zu entlasten, kamen das Umweltschutzamt und die Stadtgärtnerei überein, in den oben genannten Fällen das Umweltschutzamt stärker einzubinden und gegebenenfalls im Zuge eines zweiten Ortstermins – eine Fachkraft für Naturschutz hinzuzuziehen bzw. die Entscheidung in Einzelfällen gänzlich der Verwaltung zu übergeben. Hier konnten dann allerdings im Ablehnungsfall Kosten für die Ausfertigung eines rechtsmittelfähigen Bescheids für den Antragsteller entstehen.

Lockerung der Entscheidungspraxis:

Für zwei Szenarien wurde ab Januar 2009 eine Lockerung geschaffen:

1. Auf dem Grundstück existiert ein nennenswerter Baumbestand. Dieser ist dann stärker als bisher zu berücksichtigen, d.h. eine etwaige Beeinträchtigung (auch durch Beschattung und Laub- oder Fruchtfall) ist stärker zu gewichten.
2. Es sind Schäden an Gebäuden, Belagsflächen oder Versorgungs-/Entsorgungsleitungen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Auch hier wurde die Genehmigungsschwelle niedriger angesetzt.

Die Genehmigungszahlen haben sich im Jahr 2009 wie folgt geändert:

2008 wurden 85 % aller Fällanträge und 88 % aller Anträge auf Rückschnitt positiv entschieden; 2009 lauten die entsprechenden Zahlen 91 % bzw. 86 %. Nach Ansicht der Verwaltung bedeutet dies, dass die Genehmigungsquote damit ihre äußerste Grenze erreicht hat. Eine weitere Lockerung würde die Baumschutzverordnung wohl als Ganzes in Frage stellen. Die Gesamtzahl der Anträge ist in 2008/2009 in etwa gleich geblieben (leichter Anstieg von 278 auf 286).

Persönliche Erfahrungen des Mitarbeiters der Stadtgärtnerei im vereinfachten Verfahren:

Die Gespräche mit den Antragstellern sind nicht einfacher geworden. Es halten sich nach wie vor hartnäckige Gerüchte, die Baumschutzverordnung werde sowieso in unmittelbarer Zukunft gänzlich abgeschafft - „da solle man sich doch nicht so anstellen“ - bzw. die Regelungen seien derart gelockert, dass es sich bei der Fällgenehmigung um eine reine Formsache handle. Es erfordert in solchen Fällen einen erheblichen (Zeit-)Aufwand, den tatsächlichen Sachverhalt darzustellen, nämlich dass

1. die Verordnung – auch nicht in Teilen – durch Äußerungen von Einzelmeinungen außer Kraft gesetzt werden kann, sondern dass hier ein entsprechender Beschluss des Stadtrats notwendig ist und
2. die Lockerungen sich auf einige spezielle Fälle (wie geschildert) beschränken, so dass sich in den meisten Fällen die Entscheidungspraxis nicht oder nur unwesentlich geändert hat.

Auch hat die Akzeptanz der Baumschutzverordnung tendenziell eher abgenommen, es sind häufiger Diskussionen über ihren Sinn und ihre Zielrichtung notwendig. Fragen der Abwägung von Grundrechten (Recht auf Eigentum, „Eigentum verpflichtet“), Baumschutzverordnung vs. BGB als konkurrierende rechtliche Ebenen werden aufgeworfen und können sehr zeitaufwendig sein.

Nach wie vor beanspruchen die Beratungsgespräche zu Fragen des Nachbarschafts- und Haftungsrechts sowie Problemen der Baumgesundheit und -sicherheit einen nicht zu vernachlässigenden Zeitaufwand (ca. 40 bis 50 Fälle pro Jahr). Gelegentlich gelingt es auch, gestörte nachbarschaftliche Beziehungen zu klären oder Baumeigentümern durch eine im Rahmen des Protokolls dokumentierte Baubeurteilung zu beruhigen, so dass sie ihre Bäume wieder als eine Bereicherung erkennen können.